

Allgemeine Geschäftsbedingungen der M&H FacilityService GmbH, Cloppenburg

(AGB)

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen der M&H FacilityService GmbH mit seinen Vertragspartnern (Auftraggebern). Sofern zwischen den nachfolgenden Bestimmungen und dem Vertragsinhalt ein Widerspruch besteht, finden die Regelungen des Angebotes sowie des Vertrages vorrangige Anwendung.

(2) Abweichende Bestimmungen sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen Dritter finden keine Anwendung.

§ 2 Ausführung der Leistungen

(1) Soweit zur Ausführung der Leistungen Unterlagen, wie Lagepläne oder ähnliches benötigt werden, werden diese vom Auftraggeber rechtzeitig, unentgeltlich und in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

(2) Die vertraglich vereinbarten Fristen und Termine verlängern sich entsprechend, soweit eine Verzögerung aufgrund eines Umstandes aus der Risikosphäre des Auftraggebers, durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv für die M&H FacilityService GmbH unabwendbare Ereignisse eintritt.

(3) Das für die Ausführung der Leistungen notwendige Wasser und der elektrische Strom werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 3 Abnahme

(1) Bei wiederkehrenden Leistungen gelten die Werkleistungen des Auftragnehmers als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten durch die M&H FacilityService GmbH, spätestens aber bei Ingebrauchnahme, schriftlich begründete Einwendungen erhebt, wobei Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels mitgeteilt werden müssen.

(2) Bei einer einmaligen Werkleistung, wie z.B. einer Bauendreinigung, erfolgt die Abnahme, soweit vereinbart auch abschnittsweise, spätestens drei Tage nach schriftlicher Meldung der Fertigstellung durch die M&H FacilityService GmbH. Führt der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine Abnahme durch, gilt das Werk als abgenommen.

(3) Die Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden.

§ 4 Gefahrtragung, Mängelansprüche und Haftung

(1) Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare und von der M&H FacilityService GmbH nicht zu vertretene Umstände beschädigt oder zerstört, so hat sie für die bislang ausgeführten Teile der Leistung Anspruch auf Vergütung. Darüber hinaus besteht keine gegenseitige Ersatzpflicht.

(2) Beanstandet der Auftraggeber berechtigterweise Mängel, so ist der M&H FacilityService GmbH Gelegenheit zur Nacherfüllung

innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber weitergehende Rechte, wie Minderung oder Rücktritt, geltend machen.

Ansprüche unternehmerischer Auftraggeber auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz sowie bei arglistigem Verschweigen des Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

(3) Soweit nicht anderweitig in diesen AGB geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- bei Arglist
- bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie
- wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein

anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

§ 5 Preisbestimmungen

Die im Angebot/Auftrag enthaltenen Preise beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots geltenden tariflichen und gesetzlichen, sowie sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen. Die Änderung dieser Bestimmungen führt gegebenenfalls zu einer entsprechenden Änderung der Preise. Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6 Abrechnung

(1) Stundenlohnarbeiten und zusätzliche über den ursprünglichen Vertrag hinausgehende beauftragte Leistungen und Lieferungen werden nach den hierfür vereinbarten Vergütungssätzen abgerechnet.

(2) Sind keine Vergütungssätze vereinbart, gelten die ortsüblichen Stundensätze.

(3) Über die ausgeführten Stundenlohnarbeiten und zusätzlichen Leistungen und Lieferungen sind dem Auftraggeber schriftliche Nachweise vorzulegen, die innerhalb von sechs Werktagen nach Vorlage vom Auftraggeber bearbeitet und unterzeichnet an die M&H FacilityService GmbH zurück zu geben sind. Etwaige diesbezügliche Beanstandungen hat der Auftraggeber innerhalb der vorgenannten Frist mitzuteilen.

(4) Nicht fristgerecht an die M&H FacilityService GmbH zurückgegebene Nachweise gelten als anerkannt.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von acht Kalendertagen nach Erhalt zu zahlen; Skontoabzüge werden, soweit nicht anderweitig vertraglich vereinbart, nicht anerkannt.

(2) Monatspauschalen sind spätestens am dritten Werktag des laufenden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.

(3) Die Mitarbeiter der M&H FacilityService GmbH sind nicht zum Inkasso berechtigt; schuldbefreiend kann der Auftraggeber nur an die M&H FacilityService GmbH die leisten.

§ 8 Vertragslaufzeit

(1) Das Vertragsverhältnis endet mit vollständiger Erbringung der beauftragten Leistung oder gemäß dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt. Bei unbestimmter Vertragslaufzeit oder wenn sich das Ende nicht aus der Art der beauftragten Leistung ergibt, ist der Vertrag von den Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündbar.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung sowie ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen der M&H FacilityService GmbH sind dem Auftraggeber nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um

unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

§ 10 Datenspeicherung

Geschäftsnotwendige Daten werden, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, elektronisch gespeichert, verarbeitet und verwaltet.

§ 11 Schriftform, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

(1) Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages sowie vorstehender Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung ist unter Anwendung des § 157 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Regelung zu finden, die dem beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien am nächsten kommt.

(3) Die Durchführung des Vertrages unterliegt deutschem Recht.

(4) Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag Cloppenburg als alleiniger Gerichtsstand.

Cloppenburg, September 2016